

Am 23. Juli 1852 überwies die Bundesversammlung die Kompetenzfrage an eine Kommission, in welche durch das Bureau gewählt wurden:

die Herren Pioda,
Kappeler,
Blösch,
Fazy und
Anderegg.

Diese Kommission, in welcher bei der Berathung nur vier Mitglieder Theil nahmen, theilte sich in zwei Hälften, von denen jede einen eigenen Bericht an die Bundesversammlung erstattete, nämlich:

B e r i c h t

der

Herren Pioda und Kappeler über die von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A.-Rh. erhobene Beschwerde, betreffend die obligatorische Anwendung der Art. 1 und 292—297 des Militärstrafgesetzes, vom 27. August 1851, auf die Truppen im Kantonaldienste.

(Vom 7. August 1852.)

T i t.

Sie haben uns den Auftrag ertheilt, das Memoriale von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A.-Rh., vom 20. April 1852, betreffend die Beschwerde gegen die obligatorische Anwendung der Art. 1 und 292 bis 297 des Militärstrafgesetzes auf die Truppen im Kantonaldienste, zu prüfen.

Die Kommission hat sich in zwei gleiche Hälften getheilt (Herr Blösch war abwesend), die Herren Kappeler und Pioda einerseits, und die Herren Fazy und Anderegg andererseits. Diese Letztern finden die Reklamation begründet; die Erstern dagegen halten dafür, es könne ihr nicht entsprochen werden.

Vorerst ist zu untersuchen, ob der Fall, um den es sich handelt, wirklich der im Art. 74, Ziffer 17, Litt. a. der Bundesverfassung vorgesehene ist.

Denn die Kompetenzfrage wurde zur Zeit der Berathung in beiden Räten aufgestellt und bejahend entschieden.

Allerdings handelt es sich hier um einen Konflikt, aber nicht um eine Kompetenzfrage, und als ein solcher ist er nicht entschieden worden. Dann aber muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Bundesverfassung die Bundesgesetzgebung im Auge haben konnte, als sie die Beurtheilung von Kompetenzkonflikten der vereinigten Bundesversammlung unterstellte, welche den Kantonen weit weniger Garantie bietet, als die gesonderten Räte. In der That ist die Repräsentation der kantonalen Interessen ganz besonders dem Ständerathe zugetheilt; allein dieser ist nur in seinen gesonderten Verhandlungen dem Nationalrathe an Bedeutung gleich, weßnachen es nicht im reinen Kantonalinteresse liegt, sie zu vereinigen, und wenn dieß geschieht, so könnte eingewendet werden, man handle schnurstraks seinem Zwecke entgegen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß diese Art zu rekurriren der vereinigten Bundesversammlung das Abrogationsrecht ertheilt, während ihr die Verfassung ausdrücklich das Recht zur Gesetzgebung versagt.

Die Unterzeichneten haben sich jedoch nicht veranlaßt gefunden, diese Präjudizfrage zu lösen, da der National-

rath durch seinen Beschluß vom 15. Juli, dem der Ständerath unterm 17. gl. Mts. beigetreten ist, diese Frage förmlich dem Entscheide der vereinigten Bundesversammlung übertragen hat, gestützt auf Art. 74, Ziff. 17, Litt. a. und Art. 80 der Bundesverfassung, die, wie jeder gestehen muß, dem eigentlichen Sinne nach sehr klar ist.

Wir gehen nun zur Hauptfrage über.

Der Kanton Appenzell A.-Rh., in seiner Beschwerde gegen die Art. 1 und 292—297 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, scheint außer Acht gelassen zu haben, daß diese Bestimmungen selbst nur die rechtmäßigen Folgen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 sind.

Dieses Gesetz bestimmt im Art. 102, daß das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, nach stattgehabter Revision durch die Bundesbehörden, auch auf die Truppen im Kantondienste angewendet werden soll.

Da diese Bedingung, nämlich die der Revision, durch das fragliche Militärstrafgesetz erfüllt ist, so soll dieses nicht kraft seiner eigenen Bestimmungen, sondern kraft des allgemeinen Militärorganisationsgesetzes angewendet werden. Nun ist aber dieses Gesetz seit zwei Jahren in allen Kantonen bekannt gemacht worden; es besteht im Kanton Appenzell beider Rhoden eben so gut wie in allen andern Kantonen in Kraft; warum will man nun die Konsequenzen eines Gesetzes bestreiten, gegen dessen Annahme man keine Einsprache gemacht hat?

Wir glauben aber, es gebe noch weit triftigere Gründe für Abweisung dieses Gesuchs, als nur die Unstatthaf-
tigkeit.

Die Sache steht an sich dadurch auf günstigem Boden, daß die reklamirende Regierung, während sie die eidgenössische Kompetenz bestreitet, gleichwohl erklärt, das Gesetz auf übliche Weise promulgirt zu haben, und weiter zu verstehen gibt, daß sie dasselbe gerne annehmen werde, und daß es zu wünschen wäre, alle Kantone würden dasselbe thun.

Allerdings begründet der Werth eines Gesetzes nicht das Kompetenzrecht; aber nach unserer Ansicht ist die Kompetenz auf Art. 20 der Bundesverfassung deutlich basirt, welcher bezüglich der eidgenössischen Armee den Grundsatz aufstellt, daß die Organisation im Allgemeinen durch ein Bundesgesetz bestimmt werde.

Faßt nun die eidgenössische Organisation nicht die Verwaltung der Justiz in sich? Hier gerade hat die Verfassung sorgfältig unterschieden. Sie wollte nämlich nicht die ganze Instruktion zentralisiren, weil sie befürchtete, daß die Finanzen des Bundes dazu nicht hinreichen würden, und weil sie die Mitwirkung und den Wettstreit der Kantone in diesem Lebenselement für die Erhaltung unserer Unabhängigkeit fortbestehen lassen wollte.

Allein sie beabsichtigte, die Organisation zu zentralisiren, weil hier nichts entgegenstand und weil im Gegentheil die allgemeine Oberaufsicht durchaus eine vollständige Zentralisation verlangt. Und obschon die Instruktion der Infanterie den Kantonen überlassen bleibt, so sind es gleichwohl die eidgenössischen Exerzirreglemente, welche allein die Basis für die Instruktion ausmachen. Könnte ein Kanton die Instruktion nach andern Regeln der Taktik ertheilen, als nach denjenigen des Bundes?

Aus dem nämlichen Grunde sind daher verschiedene Reglemente, die sich auf die Disziplin beziehen, unzu-

läßig, welch' letztere sich zur Rechtspflege verhält, wie die Exercirreglemente zur Taktik.

Es ist eben so nothwendig, eine gut disziplinierte Armee zu haben, als eine, die mit Gewandtheit und Uebereinstimmung im Felde manövrirt.

Wie sollte auch die Armee geeignet sein, ins Feld zu rücken, wenn in diesem äußersten Momente ihr eigentliches Wesen verändert werden wollte?

Allerdings wären die Veränderungen, um die es sich handelt, nicht sehr groß; allein so unbedeutend sie auch würden, so könnten sie immerhin einige Unordnung und Verzögerungen in das Triebwerk bringen, das sie in Bewegung setzt.

Die Armee muß nothwendig aus gleichartigen Elementen zusammen gesetzt und so zu sagen nach einem Modell sein.

Gleiche Reglemente, gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Gewohnheiten. Unter dieser Bedingung wird sie unter einem Befehle, in einem gegebenen Momente, ihre Thätigkeit auf einen und denselben Zweck richten und eben dadurch die höchste Wirkung der Kriegskunst offenbaren können.

Die Regierung von Appenzell nimmt dieses als wahr an; jedoch nur für die Truppen des Bundesheeres. Sie citirt den Art. 19, um zu beweisen, daß es kantonale Truppen gebe.

Wir hingegen führen den nämlichen Artikel an, um zu beweisen, daß es keine kantonale Streitkraft mehr gibt, die nicht vom Bunde für die eidg. Armee in Anspruch genommen werden könnte.

Diese Streitkräfte werden zwar allerdings nur dann einberufen, wenn Gefahr droht.

Aber wollte man etwa behaupten, es sei erlaubt, sie in Friedenszeiten nach irgend einem beliebigen Systeme zu organisiren, mit dem Vorbehalte, sie im Augenblicke des Aufgebots nach eidg. Reglementen einzuexerciren, d. h. alsdann, wo es nicht mehr möglich wäre?

Aber nach dem Systeme der Regierung von Appenzell A. Rh. würde es sich nicht nur um Kantonaltruppen handeln, sondern auch um Truppen, die, obwohl sie eidgenössisch wären, dennoch im Kantondienste stehen könnten. Dieselben Truppen würden sodann, bald auf diese, bald auf jene Weise behandelt. Die Kompetenz der verschiedenen Grade müßte alsdann verschieden sein, je nachdem der Dienst entweder ein eidgenössischer oder ein kantonaler wäre, zu dem die Truppen berufen werden. Das nämliche Vergehen, die gleiche Widerhandlung könnte mehr oder weniger streng bestraft werden, oder auch gar nicht. Kurz, die Regeln der Moralität könnten so von einander abweichen, wie dieß in Beziehung auf die Hitze bei einem Thermometer der Fall ist.

Die Geseze der Moral, wie diejenigen der Disziplin, müssen, wenn sie ihre Wirkung äußern sollen, unveränderlich sein. Für ein und dasselbe Volk, für ein und dieselbe Armee muß ein gleichförmiges Gesez vorhanden sein.

Die Zeiten sind vorüber, wo ein Kanton versuchen konnte, sich einem allgemeinen Geseze zu entziehen, welchem noch dazu das Siegel des Vorrechts und der Herrschaft aufgedrückt war.

Das jezige Gesez hat die neuesten Fortschritte der Wissenschaft bestätigt.

Wir haben die Ehre, Ihnen, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, Folgendes vorzuschlagen:

Bericht der Herren Pioda und Kappeler über die von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A.Rh. erhobene Beschwerde, betreffend die obligatorische Anwendung der Art. 1 und 292—297 des Militärstrafgesetzes, vom 27. August 1851, aus die Truppen im Ka...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1852
Date	
Data	
Seite	166-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 987

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.